

A woman with long brown hair, wearing a green t-shirt, is leaning over a light-colored wooden table. She is looking down and to the right, smiling slightly, as if in conversation. A man with short dark hair, wearing a grey suit jacket, white shirt, and dark tie, is seen from the side, looking up at her. The background is a bright, out-of-focus interior space with large windows.

com Plan

Wahlreglement

Gültig ab
1. April 2022

Inhaltsverzeichnis

I	Grundlagen	- 3 -
Art. 1	Zweck	- 3 -
II	Zusammensetzung des Stiftungsrates.....	- 3 -
Art. 2	Parität	- 3 -
III	Aktives Wahlrecht	- 3 -
Art. 3	Arbeitgebervertreter	- 3 -
Art. 4	Arbeitnehmervertreter.....	- 3 -
IV	Passives Wahlrecht	- 3 -
Art. 5	Voraussetzungen	- 3 -
V	Wahlbüro	- 4 -
Art. 6	Wahlbüro.....	- 4 -
VI	Vorbereitung der Wahl	- 4 -
Art. 7	Vorschlags- und Wahlperiode	- 4 -
Art. 8	Wahlvorschläge	- 4 -
Art. 9	Wahllisten	- 5 -
Art. 10	Zustellung des Wahlmaterials.....	- 5 -
Art. 11	Inhalt des Wahlmaterials.....	- 5 -
VII	Durchführung der Wahl.....	- 5 -
Art. 12	Wahlgang	- 5 -
Art. 13	Ungültige Wahlabgabe	- 6 -
Art. 14	Ersatzmitglied	- 7 -
VIII	Schlussbestimmungen.....	- 7 -
Art. 15	Abänderungsklausel.....	- 7 -
Art. 16	Lücken	- 7 -
Art. 17	Inkraftsetzung.....	- 7 -

I Grundlagen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Wahlreglement regelt die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates von comPlan.

II Zusammensetzung des Stiftungsrates

Art. 2 Parität

Der Stiftungsrat von comPlan besteht aus 14 Mitgliedern. Diese setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einerseits und der Arbeitgeberin andererseits zusammen.

III Aktives Wahlrecht

Art. 3 Arbeitgebervertreter

¹ Die Vertreter der Arbeitgeberin werden vom Verwaltungsrat der Swisscom AG (bzw. deren Rechtsnachfolgerin) bestimmt.

² Diese Ernennungen sind im Protokoll der entsprechenden Verwaltungsratssitzung festzuhalten.

³ Die Swisscom AG meldet diese Vertreter nach deren Ernennung unverzüglich comPlan.

Art. 4 Arbeitnehmervertreter

¹ Die Arbeitnehmervertreter werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt.

² Wahlberechtigt sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von comPlan angeschlossenen Arbeitgeberfirmen, die am Monatsende vor Bekanntmachung der Vorschlags- und Wahlperiode aktiv versichert sind und bis zum Beginn der Wahlperiode nicht aus comPlan austreten (Wahlregister).

³ Freiwillige Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

IV Passives Wahlrecht

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Die Stiftungsräte müssen über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Aufgaben nach Art. 51a BVG zu erfüllen.

² Die Stiftungsräte müssen die Anforderungen nach Art. 51b BVG (Integrität und Loyalität) erfüllen.

³ In den Stiftungsrat von comPlan gewählt werden können Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die aktiv versichert sind sowie Vertreter der Gewerkschaften / Personalverbände, welche Vertragspartner einer angeschlossenen Arbeitgeberfirma sind und Mitarbeitende von comPlan angeschlossenen Arbeitgeberfirmen als ihre Mitglieder nachweisen können.

V Wahlbüro

Art. 6 Wahlbüro

¹ Der Stiftungsrat beauftragt ein Wahlbüro mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Das Wahlbüro besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin von comPlan und vier weiteren Personen (zwei Arbeitnehmer- und zwei Arbeitgebervertreter). Mitglieder des Wahlbüros dürfen nicht Mitglied des Stiftungsrates sein oder als Kandidat bzw. Kandidatin für die Stiftungsratswahl vorgeschlagen werden.

² Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.

³ Das Wahlbüro erstellt ein Wahlregister mit den wahlberechtigten Personen.

VI Vorbereitung der Wahl

Art. 7 Vorschlags- und Wahlperiode

¹ Die Vorschlagsperiode ist die Zeitdauer, in der sich wählbare Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zur Wahl vorschlagen können. Sie dauert 30 Kalendertage. Die aktiv versicherten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Gewerkschaften / Personalverbände werden in geeigneter Form (per SMS, Mail oder Post) aufgefordert, während der Vorschlagsperiode Wahlvorschläge einzureichen. Gleichzeitig werden die persönlichen Zugangsdaten für das Einreichen oder die Bestätigung von Wahllisten sowie für die Bestätigung der Annahme einer allfälligen Wahl mitgeteilt.

² Die Wahlvorschläge werden elektronisch eingereicht und müssen spätestens am letzten Tag der Vorschlagsperiode im dafür vorgesehenen digitalen Abstimmungsinstrument eingegeben werden. Falls die elektronische Wahl nicht durchführbar ist, beschliesst das Wahlbüro, dass Wahlvorschläge schriftlich einzureichen sind.

³ Wahllisten können miteinander verbunden werden. Die Listenverbindung gilt nur bei der Verteilung der nicht direkt verteilten Sitze gemäss Art. 12 Abs. 6. Bei der direkten Sitzverteilung gemäss Art. 12 Abs. 5 werden verbundene Listen als unabhängig voneinander behandelt. Listenverbindungen sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Wahlperiode bei der Geschäftsstelle einzugeben.

⁴ Die Wahlperiode ist die Zeitdauer, in der die Wahlberechtigten ihre Stimmen abgeben können. Sie wird gleichzeitig mit der Vorschlagsperiode bekanntgegeben. Die Wahlperiode beginnt frühestens 30 Kalendertage nach Ablauf der Vorschlagsperiode. Zudem ist die Swisscom AG über die Wahlperiode in Kenntnis zu setzen.

Art. 8 Wahlvorschläge

¹ Jede Wahlvorschlagsliste (Liste) muss von mindestens 100 Wahlberechtigten elektronisch im digitalen Abstimmungsinstrument innert der Vorschlagsperiode gemäss Art. 7 Abs. 1 bestätigt werden. Anstelle der elektronischen Bestätigung besteht die Möglichkeit, die Wahlvorschlagslisten eigenhändig unterzeichnet einzureichen.

² Auf einer Liste dürfen maximal so viele Kandidaten und Kandidatinnen genannt sein, wie Stiftungsratssitze zu vergeben sind. Eine kandidierende Person darf höchstens zweimal auf einer Liste aufgeführt sein. Kandidiert eine Person auf mehreren Listen, wird sie aufgefordert, innert fünf Tagen nach Einreichen der zweiten Kandidatur mitzuteilen, auf welcher Liste sie aufgeführt sein möchte. Auf den anderen Listen wird der Kandidat oder die Kandidatin gestrichen. Pro Liste dürfen höchstens zwei Vertreter der Gewerkschaften/Personalverbände aufgeführt sein. Jeder Liste kann eine geeignete Bezeichnung gegeben werden.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten auf den eingereichten Wahlvorschlägen müssen entsprechend dem unter Abs. 1 gewählten Vorgehen elektronisch oder schriftlich bekanntgeben, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen würden.

⁴ Das Wahlbüro prüft, ob die Listen die Anforderungen nach Art. 5 Ziffer 3, Art. 7 Ziffer 1 bis 3 sowie Art. 8 Ziffer 1 bis 3 erfüllen.

⁵ Kandidieren weniger Personen als Sitze zu vergeben sind, so sind die aktiv versicherten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Gewerkschaften/Personalverbände aufzufordern, innert zehn Tagen weitere Kandidaturen einzureichen.

⁶ Eine Liste kann bis zu fünf Kalendertage vor Beginn der Wahlperiode von den ersten drei elektronisch Bestätigten oder schriftlich Unterzeichneten der Liste zurückgezogen werden.

Art. 9 Wahllisten

¹ Das Wahlbüro erstellt Wahllisten. Die Wahllisten enthalten folgende Angaben:

- a) Listenbezeichnung (Bezeichnung gemäss Wahlvorschlagsliste und Nummerierung);
- b) Name, Vorname, Jahrgang, Gruppengesellschaft/Einheit und Funktion der vorgeschlagenen Personen.

² Bisherige Stiftungsratsmitglieder sind als solche zu kennzeichnen.

³ Die Nummerierung der Wahllisten erfolgt nach Eingang der korrekt eingereichten Wahllisten bei der Geschäftsstelle.

Art. 10 Zustellung des Wahlmaterials

¹ Spätestens mit dem Beginn der Wahlperiode wird jeder wahlberechtigten Person das Wahlmaterial in geeigneter Form (per SMS, Mail oder Post) zugestellt.

² Die Wahllisten sind zudem in geeigneter Form (z.B. auf der Internetseite von comPlan) zu publizieren.

Art. 11 Inhalt des Wahlmaterials

¹ Das Wahlmaterial umfasst:

- a) die persönlichen Zugangsdaten für die elektronische Wahl;
- b) eine Anleitung für den Wahlgang (einschliesslich Hinweis auf die Wahlperiode);
- c) eine Information über die Publikation der Wahllisten und deren Kandidaten im Intranet oder auf der Internetseite von comPlan.

² Wer bei Beginn der Wahlperiode nicht im Besitz des Wahlmaterials ist, hat es beim Wahlbüro einzufordern.

³ Den Kandidatinnen und Kandidaten wird Gelegenheit geboten, sich in einem Kurzporträt im Intranet oder auf der Internetseite von comPlan den wahlberechtigten Personen zu präsentieren.

VII Durchführung der Wahl

Art. 12 Wahlgang

¹ Das Wahlbüro stellt sicher, dass nur wahlberechtigte Personen nach Art. 4 an der Wahl teilnehmen.

² Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erfolgt in elektronischer Form über das vorgegebene digitale Abstimmungsinstrument. Falls die elektronische Wahl nicht durchführbar ist, beschliesst das Wahlbüro, dass die Wahl schriftlich erfolgt.

³ Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Wahlliste wählen. Sie darf auf der Wahlliste kandidierende Personen streichen und/oder durch solche von anderen Wahllisten ersetzen. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf auf einer Wahlliste aber höchstens zweimal genannt sein. Leere Listenplätze zählen als Listenstimme.

⁴ Das Wahlbüro oder ein in dessen Auftrag handelndes Unternehmen unter Aufsicht des Wahlbüros stellt das Wahlergebnis fest (Auswertung der Stimmen und Ermittlung Wahlergebnis).

⁵ Die zu verteilenden Sitze werden im Verhältnis zu den erzielten Stimmen auf die Wahllisten verteilt (Proporzsystem). Dabei wird die Zahl der gültigen Stimmen aller Wahllisten durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Stiftungsratssitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl. Jeder Wahlliste werden so viele Stiftungsratssitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

⁶ Sind noch nicht alle Stiftungsratssitze verteilt, so werden die verbliebenen nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a) Die Stimmenzahl jeder Wahlliste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Stiftungsratssitze geteilt.
- b) Der nächste Sitz wird derjenigen Wahlliste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.
- c) Haben mehrere Wahllisten aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Sitz, so erhält jene unter diesen Wahllisten den Sitz, welche bei der Teilung nach Art. 12 Ziffer 5 den grössten Rest erzielte.

⁷ Auf jeder Wahlliste sind diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl ist die auf der Wahlliste weiter obenstehende Person gewählt.

⁸ Den durch die Wahlberechtigten gewählten Vertretern der Gewerkschaften / Personalverbände stehen maximal zwei Sitze zu. Wenn mehr als zwei solche Vertreter gewählt werden, fallen diejenigen mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl.

⁹ Das Wahlbüro erstellt ein Wahlprotokoll. Im Wahlprotokoll sind die Anzahl der wahlberechtigten aktiv Versicherten, die eingegangenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Anzahl Stimmen pro Wahlliste (Listenstimmen) sowie die auf die einzelnen Kandidaten entfallende Stimmen (Kandidatenstimmen) festzuhalten.

¹⁰ Das Wahlbüro informiert die Gewählten sowie unmittelbar nach deren Benachrichtigung die wahlberechtigten Personen in geeigneter Form über den Wahlausgang.

Art. 13 Ungültige Wahlabgabe

¹ Die Stimmabgabe ist ungültig,

- a) falls die Stimmabgabe ausserhalb der Wahlperiode erfolgt;
- b) falls die Stimmabgabe ehrverletzende Bemerkungen enthält oder die zu wählende Person nicht eindeutig identifiziert werden kann.

² Falls die elektronische Wahl nicht durchführbar ist und das Wahlbüro beschliesst, dass die Wahl schriftlich durchgeführt wird, ist die Wahlabgabe auch ungültig bei fehlendem Wahlrechtsausweis, nicht handschriftlichen Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen, unleserlicher Schrift sowie Verwendung von nicht vom Wahlbüro zur Verfügung gestellten oder von mehreren Wahllisten.

Art. 14 Ersatzmitglied

¹ Bei Ausscheiden eines Arbeitnehmersvertreters aus dem Stiftungsrat während der Amtsperiode rückt das erste wählbare Ersatzmitglied auf der gleichen Wahlliste nach.

² Ist kein solches Ersatzmitglied vorhanden, bestimmt die Gewerkschaft/Personalverband des ausgetretenen Arbeitnehmersvertreters bzw. die drei erstgenannten Personen der Wahlliste ein Ersatzmitglied. Ist die Gewerkschaft/Personalverband nicht in der Lage, innert Monatsfrist nach Austritt des Arbeitnehmersvertreters aus dem Stiftungsrat ein Ersatzmitglied zu bestimmen oder ist der ausscheidende Arbeitnehmersvertreter nicht Mitglied einer Gewerkschaft bzw. eines Personalverbandes, ernennt die Arbeitnehmersvertretung des Stiftungsrates gemäss Art. 4 das Ersatzmitglied. Sofern auch letzteres nicht möglich ist, ist eine Ersatzwahl für die vakante Position durchzuführen.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 15 Abänderungsklausel

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 16 Lücken

Sollte dieses Reglement eine Lücke enthalten, so hat der Stiftungsrat eine sachgerechte Lösung unter Berücksichtigung der Kassenbestimmungen und zwingenden Gesetzesregelungen zu treffen.

Art. 17 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 31. März 2022 genehmigt und tritt am 1. April 2022 in Kraft.

comPlan

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern

Telefon 058 / 221 72 73

admin.complan@swisscom.com

www.pk-complan.ch

© Copyright: **comPlan** 2022. Alle Rechte vorbehalten